

Stadtschulpflegschaft Hamm

Satzung

geänderte Fassung vom 28.10.2021

§ 1 Zusammensetzung, Name und Sitz

(1) Die Stadtschulpflegschaft Hamm ist die freiwillige Vereinigung der Schulpflegschaften auf dem Gebiet der Stadt Hamm auf der Basis des Schulgesetzes NRW (Stand 28.12.2020), § 72, Absatz 4.

(2) Sie führt den Namen „Stadtschulpflegschaft Hamm“ und hat ihren Sitz in Hamm.

§ 2 Aufgaben und Zweck

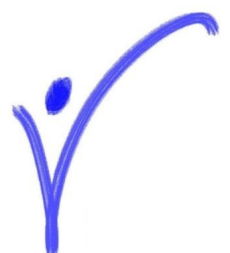
(1) Die Stadtschulpflegschaft unterstützt die Anliegen der Schulpflegschaften gegenüber dem Schulträger und den kommunalen Verantwortlichen für die Bildung in Politik und Verwaltung. Zweck des Zusammenschlusses ist die Förderung der Erziehung und der Schulbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung und Stärkung der einzelnen Schulpflegschaften bei der Ausübung der verfassungsgemäßen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und beim Schulträger.
2. Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch.
3. Die Stadtschulpflegschaft Hamm strebt einen beratenden Sitz im Ausschuss für Schule und Ausbildung oder dem entsprechenden Ausschuss mit ähnlicher Ausrichtung der Stadt Hamm an.
4. Die Stadtschulpflegschaft beabsichtigt, sich in übergeordneten Gremien auf Landesebene oder auch in Zusammenschlüssen mit anderen Kreis- oder Stadtschulpflegschaften zu engagieren.

(2) Die Stadtschulpflegschaft Hamm ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und Zwecke. Sie ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Sie ist nicht an Aufträge und Weisungen Dritter gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In der Stadtschulpflegschaft Hamm können Schulpflegschaften aller Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen, auch in freier Trägerschaft, Mitglied werden.



(2) Mitglieder der Stadtschulpflegschaft Hamm sind von der jeweiligen Schulpflegschaft bestimmte Delegierte. Die Mitteilung über die Delegierten erfolgt von der Schule jährlich vor der stattfindenden Sitzung mit entsprechendem Dokument.

(3) Die/Der Delegierte muss nicht zwingend Mitglied der Schulpflegschaft sein, lediglich der Besuch des Kindes an der jeweiligen Schule ist entscheidend. Idealerweise benennt die Schulpflegschaft eine Vertretung für die/den Delegierten.

(4) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beitrittserklärung in Textform oder durch Teilnahme an der Gründungssitzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Verlust der Funktion nach Absatz 1 oder durch Austrittserklärung in Textform.

(6) Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Stadtschulpflegschaft Hamm kann nur zum Ende eines jeweiligen Schuljahres (31.07.) mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

(7) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an einer Schule.
Bei einer Schülerzahl von mehr als 500 erhält die Schule zwei Stimmen und entsendet zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung der Stadtschulpflegschaft Hamm. Beide Stimmen dürfen an eine/n Delegierte/n einer Schule übertragen werden. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist die Schülerzahl, die in der jeweils aktuellen Schulstatistik der Stadt Hamm genannt ist. Die Stimmenanzahl der Schule bleibt bis zum Schuljahr unverändert, auch wenn sich die Schülerzahl der Schule über/unter die Schwelle von 500 Schülerinnen und Schüler verändert.

(8) Die Mitgliedschaft der Delegierten in der Stadtschulpflegschaft ist von der Volljährigkeit des Kindes unberührt.

(9) Die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft Hamm sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Stadtschulpflegschaft.

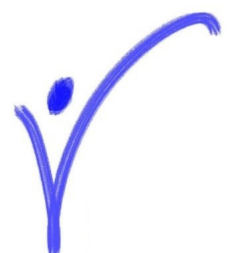
(10) Man kann jeweils nur für eine Schule als Delegierte/r und/oder Vertreter/in gemeldet werden.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe etwaiger zu erhebender Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mittel, ihre Beschaffung und Verwendung

Die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Mittel stellen die



Mitglieder der Stadtschulpflegschaft freiwillig selbst zur Verfügung. Sollten der Stadtschulpflegschaft Mittel zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtschulpflegschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtschulpflegschaft. Für die Abrechnung von Fahrtkosten über die eigene Steuererklärung wird auf Anfrage eine entsprechende Bescheinigung ausgehändigt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Organe der Stadtschulpflegschaft Hamm

Organe der Stadtschulpflegschaft Hamm sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Stadtschulpflegschaft tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

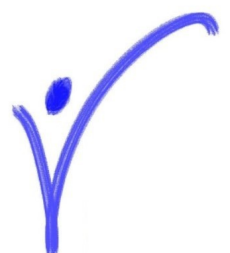
(2) Die Einberufung muss vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform mit einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung mitzuteilen, über ihre Annahme ist abzustimmen. Anträge zur Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.

(3) Eine virtuelle Mitgliederversammlung mit internetgestützten Kommunikationsmedien wie z.B. Videokonferenz ist möglich. Diese sind einer Präsenzveranstaltung gleichzustellen. Abweichend von § 32 BGB sind Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder eingeladen und informiert wurden.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch dann keine einfache Mehrheit zustande, ist der Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse über die Satzung bzw. die Änderung der Stadtschulpflegschaft bedürfen einer 2/3 Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung.

(6) Zu verschiedenen Themen ist es möglich, Gäste einzuladen. Die Mitgliederversammlungen sind, nach vorheriger Anmeldung, offen für Zuhörer, wie z.B. interessierte Eltern, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer, sonstige Beschäftigte an Schulen und OGS, Mitglieder



anderer Kreis- und Stadtschulpflegschaften sowie sonstiger Elternverbände und Vertreter/innen aus der Politik und der Presse.

In Einzelfällen erlaubt sich der Vorstand die Öffentlichkeit vollständig oder einzelne Personen von der Möglichkeit, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen, auszuschließen.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens die Teilnehmerliste und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen. Sie ist von der Versammlungsleitung sowie der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung allen Mitgliedern auszuhändigen.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand wie folgt:

- die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden

und

- zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
sowie

- maximal fünf Beisitzer, die, wenn möglich, alle Schulformen sowie Stadtbezirke repräsentieren.

Zum Mitglied des Vorstands können nur Delegierte gemäß § 3 gewählt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Schuljahre durch die Mitgliederversammlung. Von dieser Dauer kann, sofern Umstände dafür vorliegen, abgewichen werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sollten spätestens sechs Wochen nach den Wahlen der Schulpflegschaften stattfinden.

(2) Aus dem Vorstand werden ein/e Schriftführer/in und ein/e Verantwortliche/r für den Bereich Kommunikation/Presse sowie jeweils ein/e Vertreter/in bestimmt.

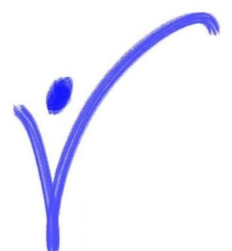
(3) Die/Der Vorsitzende und die Vertreter/innen organisieren und leiten die Versammlungen der Stadtschulpflegschaft (und ggf. des Vorstands). Sie vertreten die Stadtschulpflegschaft Hamm nach außen und sind Ansprechpartner/innen für alle außenstehenden Personen und Institutionen.

(4) Die/Der Vorsitzende der Stadtschulpflegschaft gehört idealerweise einer weiterführenden Schule an.

(5) Es dürfen nicht zwei Delegierte von derselben Schule dem Vorstand angehören.

(6) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Aufgaben solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. aus persönlichen Gründen aus, regeln die übrigen Vorstandsmitglieder untereinander die Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Rücktritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss nicht begründet werden. Fristen müssen nicht eingehalten werden. Die vakante Position wird in der nächstmöglichen Vorstandssitzung festgestellt.

Tritt die/der Vorsitzende oder eine/-r seiner Stellvertreter/-innen zurück,



so wird diese Position durch eines der Mitglieder des Vorstandes vorübergehend besetzt. Über die Neubesetzung und das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind die übrigen Mitglieder zu informieren. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zu prüfen. Sofern ein Mitglied des Vorstandes von der Schule nicht erneut delegiert wird, werden – auch vor Ablauf der Wahldauer – Neuwahlen fällig. §8 Abs.1 gilt analog.

Die bei Neuwahlen besetzten Positionen werden mit einer Wahldauer bis zurnächsten regulären Wahl durchgeführt. Die bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeweils allein den Vorstand und die Stadtschulpflegschaft.

7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtschulpflegschaft. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden.

(8) Der Vorstand haftet nicht für fahrlässiges Handeln.

(9) Der Vorstand kann zur Unterstützung weitere Personen in einem Beirat aufnehmen.

(10) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zur ersten Sitzung im neuen Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht vor.

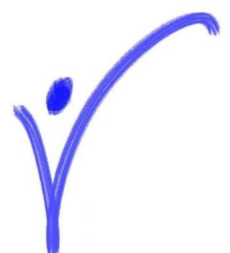
(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Vertretung im Ausschuss für Schule und Ausbildung

Die Stadtschulpflegschaft Hamm strebt einen beratenden Sitz im Ausschuss für Schule und Ausbildung an. Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Stadtschulpflegschaft im Ausschuss für Schule und Ausbildung des Rates der Stadt Hamm. Für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung an der Teilnahme der Sitzung des Ausschusses wird einer der beiden als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählten Personen als Stellvertreter für die Teilnahme am Ausschuss bestimmt. Im Falle einer Umbenennung des Ausschusses gilt Gleiches.

§ 10 Arbeitsgruppen

Das Bilden von Arbeitsgruppen ist jederzeit möglich und anzustreben. Die Arbeitsgruppen sind für alle interessierten Personen offen und werden in der Regel von einem Mitglied der Stadtschulpflegschaft Hamm geleitet. Dies können Delegierte und Vertreter/innen sein. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand nach eigenem Ermessen über Fortschritte oder Probleme. Der Vorstand unterstützt die Arbeitsgruppen bei Bedarf.



§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember).

§ 12 Rechnungsprüfung

In der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen und dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Antrag ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt unter Nennung der Antragstellerin / des Antragstellers schriftlich bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung der Stadtschulpflegschaft

(1) Die Auflösung der Stadtschulpflegschaft Hamm kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Anträge zur Auflösung der „Stadtschulpflegschaft Hamm“ müssen von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichnet sein. Ein solcher Antrag ist umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.

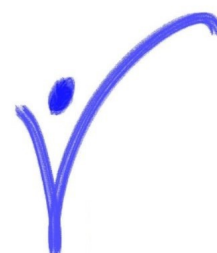
(2) Bei einer Auflösung fällt das etwaige Restvermögen, das aus Zuwendungen oder Beiträgen entstanden ist, dem Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst Hamm, Caldenhofer Weg 79-81, 59063 Hamm zu.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften des Schulgesetzes von NRW sowie die des BGB.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Versammlung am 25.02.2021 in Kraft.



Gründungsmitglieder

Grundschulen

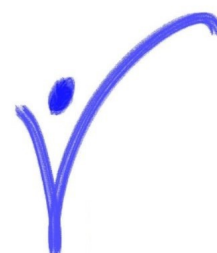
1	Bodelschwingschule	Bernd Anlauf
2	Carl-Orff-Schule	Marcus Münstermann Jana Kretschmer
3	Gebrüder-Grimm-Schule	Sandra Schwerdt Arzu Kement
4	Hellwegschule	Kerstin Bußmeier Stefan Teuber
5	Josefschule	Katja Weber-Harasta
6	Kappenbuschschule	Eva Arrenberg
7	Lessingschule	Björn Biskup
8	Matthias-Claudius-Schule	Ricarda Müller Sabine Jäkel
9	Maximilianschule	Nadine Brügma
10	Overbergschule	Jessica Wellmann
11	Selmigerheideschule	Ulrich Reuter Thorsten Sahliger
12	Stephanusschule	Eva-Maria Kapellari Mareike Boccola

Hauptschulen

13	Albert-Schweitzer-Schule	Maria Bernstein-Puszczuk Sabine Heidemann
14	Erlenbachschule	Rolf Vohwinkel

Realschulen

15	Friedrich-Ebert-Realschule	Melina Hoffmann Jessica Bielnik Nilgün Dize
16	Realschule Bockum-Hövel	Raphael Protasio
17	Realschule Heessen	Kai-Uwe Richter Jeanette Wimschulte



18 Realschule Mark Sabrina Lewe

Gesamtschulen

19 Friedensschule
Katrín Schäfer
Sandra Kruzíus
Stefanie Kunzmann-Gerling
Jessica Wächter

20 Sophie-Scholl-Gesamtschule
Sandra Lindemann
Sandra Kuschnik

Gymnasien

21 Beisenkamp Gymnasium
Heidi Sprenger
Ralph Sobbe
Sabine Haarhoff

22 Freiherr-v.-Stein-Gymnasium
Kerstin Kreienfeld

23 Schloss Heessen
Dr. Claudia Pruchhorst

Förderschulen

24 Lindenschule
Nina Schmitt

freie Schulen

25 Waldorfschule
Antje Griesdorn

